

Urlaub und Terminierung der Studienarbeitspräsentation im Rahmen der universitären Schwerpunktprüfung

Aus aktuellem Anlass weist das Prüfungsamt darauf hin, dass die private Planung und Buchung eines Urlaubs während eines laufenden Prüfungsverfahrens auf eigenes Risiko der Studierenden erfolgt.

Die Prüfer sind nicht verpflichtet - und es ist im Übrigen aus organisatorischen Gründen regelmäßig auch nicht möglich -, individuelle Terminwünsche sämtlicher Kandidatinnen und Kandidaten hinsichtlich des Präsentationstermins der Studienarbeit zu berücksichtigen.

Nach § 21 Abs. 1 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung gilt die Studienarbeit als nicht bestanden, wenn der vom Prüfer festgesetzte Vortragstermin ohne wichtigen Grund versäumt wird. Die private Urlaubsplanung und -buchung stellen keinen wichtigen Grund i.S.v. § 21 Abs. 1 SBPO dar.

Prüfungsamt

Stand: 04.06.2019